



ENTSCHEID

Frauenfeld,

3. April 2000, Fr
Entscheid Nr. 22

Tägerwilen

Baulinienplan Parzellen Nrn. 1083 / 323, Poststrasse

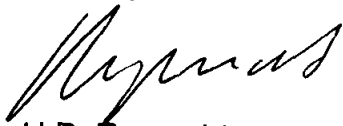
1. Mit Schreiben vom 13. März 2000 ersucht der Gemeinderat Tägerwilen um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Den Akten ist zu entnehmen, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Rekurse hängig.
2. Wie dem Planungsbericht entnommen werden kann, steht der Erlass des Baulinienplanes in Zusammenhang mit dem geplanten Störfall- und Rückhaltebecken im Rahmen der MThB-Neutrassierung. Durch die Baulinie wird die Beeinträchtigung der Überbaubarkeit der betroffenen Parzellen Nrn. 1083 und 323 minimiert. Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung sind keine Einwände vorgebracht worden. Die Vorlage erfüllt die Anforderungen von § 33 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG). Einer Genehmigung steht somit in formeller und materieller Hinsicht nichts entgegen.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Tägerwilen am 25. Januar 2000 beschlossene Baulinienplan Parzellen Nrn. 1083 / 323, Poststrasse wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Tägerwilen, 8274 Tägerwilen, unter Beilage von drei Baulinienplänen Parzellen Nrn. 1083 / 323, Poststrasse, mit den erforderlichen Genehmigungsvermerken (chargé)

- Tiefbauamt
- Amt für Umwelt
- Amt für Raumplanung (2), unter Beilage eines Baulinienplans Parzellen Nrn. 1083 / 323, Poststrasse, mit den erforderlichen Vermerken gemäss Gemeindeexemplar, sowie der Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT
DES KANTONS THURGAU
Der Departementschef



H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 4. April 2000